

## 1. Vorbemerkungen

Rechtlicher Rahmen

Schulgesetz NRW § 68:

„(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.“

Schulgesetz NRW § 69:

„(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.“

## 2. Leitidee / Ziel

Es sollte keine Stunde ausfallen – der Stundenplan sollte in vollem Umfang gewährleistet sein. („Verlässliche Grundschule“)

Qualität und Kontinuität des Unterrichts sollen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit für Kollegium und Eltern schaffen. Daher beschreibt es Maßnahmen, die eine pädagogisch sinnvolle und der jeweiligen Situation angemessene Organisation des Vertretungsunterrichts ermöglichen und gleichermaßen schnell, flexibel und gerecht angewandt werden können.

Das Konzept soll den Blick dafür weiten, dass Vertretungsunterricht mehr ist als die Beaufsichtigung von Schülern. Er ist grundsätzlich Unterricht und in der Regel auch Fachunterricht.

### Vertretungsfälle können eintreten bei:

- plötzliche und kurzfristige Erkrankung (bis maximal 3 Tage)
- längerfristige Krankheit
- geplante Fortbildung
- unterrichtsbedingte Abwesenheit (z. B. Klassenfahrt, Klassenausflug etc.)
- Gespräche in Kindergärten oder Kindertagesstätten im Rahmen des Einschulungsverfahrens
- Prüfungsteilnahme, Unterrichtsnachbesprechung der LAA
- Schulleiterkonferenz oder andere dienstliche Termine
- Beurlaubungen oder Unterrichtsbefreiungen aus persönlichen Gründen
- Mutterschutz/Elternzeit

### **Kooperative Zusammenarbeit im Vertretungsfall**

Voraussetzung für einen gelingenden Vertretungsunterricht ist die kooperative Zusammenarbeit aller Lehrkräfte.

Der Unterricht soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben der ausfallenden Lehrkraft weitergeführt werden. Bei vorhersehbaren Vertretungen (Fortbildungen, Klassenfahrten etc.) stellt die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen oder Material zur Verfügung. Bei Erkrankungen ist es hilfreich, wenn die erkrankten Lehrer/innen Hinweise für den zu vertretenden Unterricht geben.

Stand: März 2019

Von Lehrkräften zu erteilende Stunden im außerunterrichtlichen Bereich des Ganztags müssen ebenso vertreten werden wie im unterrichtlichen Bereich. Bei vorhersehbarem Vertretungsbedarf (z.B. durch Fortbildungen) sollen die Kolleg(inn)en im Vorfeld einen Tausch vereinbaren (dies gilt auch für Pausenaufsichten).

### **3. Kurzfristiger Ausfall einer Lehrkraft**

Bei (unvorhergesehenen) Vertretungsfällen wird der Unterricht wie folgt gewährleistet:

- Auflösung von Förderunterricht / zusätzlichen Angeboten etc.
- Auflösung von Doppelbesetzung (nur in Ausnahmefällen sollten sonderpädagogische Doppelbesetzungen aufgelöst werden)
- Anordnung von Mehrarbeit mit Einverständnis der betreffenden Lehrkraft.
- Aufteilen von Lerngruppen auf anderen Klassen. Jede Klasse verfügt über einen „Aufteilplan“, der sowohl sichtbar in der Klasse, als auch im Sekretariat hinterlegt werden muss.
- Die betroffene Klasse wird aufgeteilt und jede Gruppe nimmt am Unterricht einer anderen Klasse teil (Klasse 1 und 2 weitgehend in den anderen ersten und zweiten Klassen, Klasse 3 und 4 weitgehend in den anderen dritten und vierten Klassen). In Neu-Listernohl werden die Klassen je nach Klassengröße verhältnismäßig auf die verbleibenden Lerngruppen aufgeteilt.
- Stundenweise Zusammenlegung von Klassen (z.B. Sportunterricht) unter Berücksichtigung der Lerngruppengröße und mit Zustimmung der betroffenen Lehrkraft.

### **4. Langfristige Vertretungen**

Längerfristige Vertretungen werden nach Absprache mit der Schulaufsicht ggf. durch Vertretungslehrkräfte aufgefangen.

Die Eltern der jeweiligen Lerngruppe werden durch die Schulleitung über die Vertretungssituation informiert.

Wenn mehrere Lehrkräfte längerfristig erkrankt sind, alle Maßnahmen ausgeschöpft sind und die Schulaufsicht keine Vertretungslehrkraft zur Verfügung stellen bzw. keine Lehrkraft einer anderen Schule abordnen kann, bekommen Klassen der Jahrgangsstufen 2,3,4 einen Studientag. Für die Schüler, die in der Betreuung oder in der OGS angemeldet sind und deren Eltern keine andere Möglichkeit der Betreuung haben, findet Betreuung und Ganztags statt.

Bei der Erstellung von Vertretungsplänen ist darauf zu achten, dass die Belastungen durch den Ausfall einer Lehrerin möglichst gleichmäßig auf alle Klassen verteilt werden.

Bei der Verteilung der Aufsichtsvertretungen wird das Prinzip der Lastenverteilung berücksichtigt.

### **5. Inhaltliche Ausgestaltung**

Bei absehbarer Abwesenheit (z.B. Fortbildung) bereitet die zu vertretende Kollegin/Kollege den Unterricht bestmöglich vor und gibt das Material / notwendige Informationen an die entsprechende Vertretungskraft, bzw. an Frau Heuel, der Schulleitung oder in Neu-Listernohl an die Standortleitung.



Stand: März 2019

Bei kurzfristigem Ausfall:

1. Gibt die ausfallende Kollegin nach Möglichkeit Hinweise für den Vertretungsunterricht unter Angabe des Lernziels oder konkrete Aufgaben. Die Vertretende Lehrkraft erhält diese Informationen i.R. durch Frau Heuel, der Schulleitung oder in Neu-Listernohl durch die Standortleitung.
2. Sollte dies nicht möglich sein, so spricht die vertretende Kollegin das Jahrgangsstufen-Team an, das Material und Hinweise zur Verfügung stellt.